

## FAQ zur Förderung der Telemedizin in der ambulanten Versorgung in Nordrhein-Westfalen für Westfalen-Lippe

### Wer ist förderberechtigt?

Bei Beantragung technischer Infrastruktur:

- Niedergelassene Ärzte
- Niedergelassene Psychotherapeuten
- Medizinische Versorgungszentren
- Anerkannte Praxisnetze
- Pflegeheime
- Palliativnetze
- Hospize
- Ambulante Pflegedienste
- besondere Wohnformen nach dem SGB XII / frühere Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Zusätzlich bei Schulungen / Weiterbildungen / Seminaren zuwendungsberechtigt

(Antrag muss über Praxisinhaber bzw. Arbeitgeber erfolgen):

- Vertragsärzte / Psychotherapeuten, die ohne eigene Praxis in der ambulanten Versorgung tätig sind
- Medizinische Fachangestellte

### Wie hoch ist der Fördersatz?

Anschaffung von Infrastrukturkomponenten:

- Für niedergelassene Ärzte, medizinische Versorgungszentren, Palliativnetze und Praxisnetze bis zu 90 Prozent
- Für Pflegeheime, Hospize, ambulante Pflegedienste, besondere Wohnformen nach dem SGB XII / frühere Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Kurzzeitpflegeeinrichtungen bis zu 60 Prozent

Schulungsmaßnahmen:

- Bis zu 80 Prozent

### Wann ist der Förderzeitraum?

Der Förderzeitraum beginnt mit sofortiger Wirkung. Die entsprechenden Antragsformulare können bis zum **10. Januar 2021** bei der KVWL eingereicht werden. Die zu fördernden Rechnungen sind bis spätestens **7. Februar 2021** bei der KVWL einzureichen.

### Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren?

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren läuft nach dem „Windhundverfahren“ (First-Come-First-Serve-Prinzip) ab.

1. Die Förderungsberechtigten beantragen die Mittel unter Nachweis bzw. Erklärung der Einhaltung der Förderkriterien über das offizielle Antragsformular. Das Antragsformular muss im Original bei der KVWL eingereicht werden. Per E-Mail können Sie den Antrag vorab zusätzlich an die KVWL senden.
2. Die KVWL bewertet den Förderantrag und lässt den Antragstellern einen Bewilligungs - oder Ablehnungsbescheid postalisch zukommen.
3. Nach Bescheiderhalt beschaffen die Antragsteller die beantragten Gegenstände und / oder Schulungen und legen der KVWL mit einem bereitgestellten Rückumschlag die Nachweise über die getätigten Ausgaben vor (Originalrechnungen, Zahlungsnachweis etc.)
4. Die KVWL zahlt die Mittel entsprechend der eingereichten Originalrechnung, des Nachweises der Rechnungsbegleichung und der festgelegten Förderquote an den Zuwendungsempfänger aus.

Bei Antragseinreichung gilt das Eingangsdatum in der KVWL. Sollten Sie per Mail das Antragsformular vorab zuschicken, gilt dies als Eingangsdatum.

Die förderungswürdige Hard- und Software sowie die Schulungen können nur gefördert werden, wenn diese nach Antragsbewilligung angeschafft oder erbracht wurden (Rechnungsdatum ist ausschlaggebend). Das Rechnungsdatum muss somit nach Antragsbewilligung und vor Förderungsende im Februar 2021 liegen. Darüber hinaus muss der KVWL ein Nachweis, dass die Rechnung beglichen wurde, eingereicht werden. Bereits vor Antragsbewilligung angeschaffte Geräte oder erbrachte Schulungen können nicht gefördert werden.

Verfügt die Praxis zum Zeitpunkt der Antragstellung von Weiterbildungen der MFA als nichtärztliche Praxisassistentin noch nicht über das hierfür erforderliche technische Equipment, erfolgt die Förderung nur im Zusammenhang mit dem Erwerb der telemedizinischen Ausstattung für Haus- oder Heimbefuche.

Gefördert werden die technische Infrastruktur zur Erbringung von telemedizinischen Leistungen in der ambulanten Versorgung sowie entsprechende Schulungen und Weiterbildungen, um die telemedizinisch gestützte Delegation und das Wissen um die Telemedizin sowohl auf ärztlicher wie auch auf nichtärztlicher Seite zu stärken. Die Geräte, Schulungen etc. können nur gefördert werden, wenn diese nach Antragsbewilligung angeschafft oder erbracht wurden (Rechnungsdatum ist ausschlaggebend).

### **Technische Infrastruktur:**

Pro Antragsteller kann nur eine angemessene Anzahl an Geräten gefördert werden. Die förderungswürdige Anzahl liegt im Ermessen der KVWL.

### **Lizenzkosten, die über den EBM abgegolten sind, sind nicht förderungsfähig.**

Um Komponenten für die technische Infrastruktur gefördert zu bekommen, muss der Antragsteller den Einsatz der geförderten Anschaffungen im Rahmen telemedizinischer Behandlungsprozesse in geeigneter Form nachweisen. Denkbar wäre dies über die Teilnahme an einem Modell-/Pilotvorhaben bzw. an einem Versorgungsvertrag (Nachweis durch Verträge etc.) oder über eine verbindliche Eigenerklärung zur geplanten Einführung der telemedizinischen Versorgungsprozesse.

### **Folgende technische Infrastruktur ist förderungsfähig:**

1. Telemedizinische Geräte zur Erfassung von Vitaldaten, wie z. B.:
  - 3-Kanal-Tele-EKG,
  - Pulsoximeter,
  - Spirometer,
  - Blutdruckmessgerät,
  - Blutzuckermessgerät und
  - Waage

**Voraussetzung:** Soweit erforderlich, hat der Anbieter dem Antragsteller nachzuweisen, dass die Anforderungen nach dem Medizinproduktegesetz erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Anforderungen nach Anlage 31 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) einzuhalten.

2. Infrastruktur zur Übertragung der gerätetechnisch erfassten Daten in die Arztpraxis (bspw. elektronische Fallakte).  
Voraussetzung: Die elektronische Fallakte sollte mindestens die Spezifikationen der elektronischen Fallakte Version 2.0 erfüllen.
3. Hard- und Softwareausstattung für Videokonferenzen inkl. Installation und Konfiguration, insbesondere:
  - Desktop-PC oder mobile Endgeräte (Tabletcomputer oder Notebook) zur Nutzung in der Häuslichkeit des Patienten, im Pflegeheim oder im Hospiz.
  - Entsprechend ergänzende Peripheriegeräte wie Kamera, Lautsprecher, Mikrofon, sofern erforderlich. Beispielsweise ist eine externe HD-Kamera dann notwendig, wenn die visuelle Erfassung des Allgemeinzustandes des Patienten nicht ausreichend ist, wie für die Begutachtung von Wunden oder Hautveränderungen.  
Soweit im Einzelfall notwendig ein zweiter Monitor für die Arztpraxis.
  - Zur Nutzung in Pflegeheimen oder Hospizen können auch Visitenwagen / Rollständer als Komplettlösung für die Videovisite inklusive Geräten zur Vitaldatenerfassung gefördert werden.

Gemäß Anlage 31 b BMV-Ä umfasst die notwendige apparative Ausstattung zur Durchführung einer Videosprechstunde einen Bildschirm, eine Kamera, ein Mikrofon sowie einen Lautsprecher.

**Voraussetzung:** Das mobile Endgerät sollte die Mobilfunkverbindung providerunabhängig realisieren und geeignet sein, definierte medizinisch relevante Dokumentationen vorzunehmen, wie Verlaufskontrollen (z. B. Wundheilung), Assessments sowie weitere präventive Fragestellungen (z. B. Sturzprophylaxe).

Für die Videosprechstunde zwischen Arzt und Patient und die Videofallbesprechungen mit Pflegekräften haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband bereits auf die technischen Anforderungen für die Praxis und den Videodienst geeinigt (siehe Anlage 31 b BMV-Ä), die Voraussetzung für die Abrechenbarkeit der erbrachten Leistung sind. Dies betrifft insbesondere die technische Sicherheit und den Datenschutz. Voraussetzung für die Förderung der Videokonferenztechnik ist zum einen die Eigenerklärung des Antragstellers, dass er diese Rahmenbedingungen einhält, und zum anderen der Nachweis des Herstellers über die entsprechenden Zertifizierungen. Zusätzlich muss eine Genehmigung zur Abrechnung von Videosprechstunden bei der KVWL vorliegen bzw. mit diesem Antrag beantragt werden.

Zum Antrag „Genehmigung zur Abrechnung von Videosprechstunden“

(<https://www.kvwl.de/arzt/qsqm/genehmigung/antrag/videosprechstunde/index.htm>).

### Schulungen, Weiterbildungen und Seminare:

- Qualifikation der MFA als nichtärztliche Praxisassistentin (EVA und VERAH)  
**Voraussetzung:** Telemedizinische Inhalte sind Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme oder werden ergänzend dazu erworben. Ärzte verpflichten sich, die Betreuung der Patienten durch EVA/VERAH zukünftig telemedizinisch gestützt zu erbringen.  
  
Sofern die Praxis bei Antragstellung nicht über das erforderliche technische Equipment verfügt, erfolgt die Förderung nur im Zusammenhang mit dem Erwerb der telemedizinischen Ausstattung für Heim-/ Hausbesuche.
- Seminare zum Thema Telematik und Telemedizin für Ärzte und nichtärztliche Gesundheitsberufe  
**Voraussetzung:** Das Seminar muss mit Fortbildungspunkten bewertet sein.

### Anforderungen an die technische Infrastruktur:

Der Anbieter hat dem Antragsteller nachzuweisen, dass die Anforderungen nach dem Medizinproduktegesetz erfüllt sind. Der Technologieanbieter soll eine Plattform anbieten, die dem Arzt die erfassten Daten leicht zugänglich macht und die gesetzlichen Dokumentationsanforderungen erfüllt. Eine Schnittstelle zu gängigen PVS-Systemen oder gemeinsamen elektronischen Akten sind wünschenswert. Darüber hinaus sind die Anforderungen nach Anlage 31 BMV-Ä einzuhalten.

Bei Hard- und Softwareausstattung für Videokonferenzen ist darauf zu achten, dass der Videodienstanbieter zertifiziert ist. Diese Zertifikate muss der Anbieter dem Antragsteller vorweisen können (Zulassung durch die KBV oder Zertifikate einer akkreditierten Stelle gem. Anlage 31 b BMV-Ä). Er muss zudem gewährleisten, dass die Videosprechstunde während der gesamten Übertragung Ende-zu-Ende verschlüsselt ist. Die Antragsteller müssen erklären, die Rahmenvorgabe gemäß Anlage 31 b BMV-Ä einzuhalten.

In den Räumen der Anwendung der telemedizinischen Geräte müssen entsprechend von den Herstellern definierte Voraussetzungen zur Nutzung der Geräte bestehen. Zudem ist zu gewährleisten, dass ein entsprechender Internetzugang mit der erforderlichen Bandbreite gemäß Anlage 31 b BMV-Ä am Einsatzort zur Verfügung steht.

### Welche Anforderungen an Hard- und Softwareausstattung für Videokonferenzen sowie Förderkriterien gibt es?

Gemäß Anlage 31 b BMV-Ä umfasst die notwendige apparative Ausstattung zur Durchführung einer Videosprechstunde einen Bildschirm, eine Kamera, ein Mikrofon sowie einen Lautsprecher. Sofern eine Förderung der technischen Infrastruktur für Videosprechstunden beantragt wird, sollten sowohl ein Bildschirm, eine Kamera, ein Mikrofon sowie ein Lautsprecher beantragt werden. Sollte/n bereits eine oder mehrere der vier genannten Apparate vorhanden sein und demnach nicht beantragt werden, so ist dies im Antrag anzugeben.

Die beantragten technischen Geräte müssen die technischen Mindestanforderungen gemäß Anlage 31 b zum BMV-Ä erfüllen. Zudem ist der KVWL schriftlich zu bestätigen, dass die erforderliche Bandbreite gemäß Anlage 31 b BMV-Ä am Einsatzort gewährleistet ist.

### Muss der Antragsteller weitere Anforderungen für eine Förderung der technischen Infrastruktur erfüllen?

Ja. Um Komponenten für die technische Infrastruktur gefördert zu bekommen, muss der Antragsteller den Einsatz der geförderten Anschaffungen im Rahmen telemedizinischer Behandlungsprozesse in geeigneter Form nachweisen. Denkbar wäre dies über die Teilnahme an einem Modell-/Pilotvorhaben bzw. an einem Versorgungsvertrag (Nachweis durch Verträge etc.) oder über eine verbindliche Eigenerklärung zur geplanten Einführung und Nutzung der telemedizinischen Versorgungsprozesse.

Zusätzlich muss der Antragsteller (Arzt sowie ggf. MFA) bei Inanspruchnahme von Fördermitteln für Infrastrukturkomponenten der telemedizinischen Delegation an der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchgeführten Evaluation teilnehmen. Außerdem ist zu beachten, dass die Mittel für die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Fördergegenstandes an den Verwendungszweck gebunden sind.

### Darf der Antragsteller weitere Förderungen für den gleichen Fördergegenstand erhalten?

Die Inanspruchnahme der Zuwendung schließt weitere Förderungen für denselben Förderzweck aus (Förderung aus dem Innovationsfonds, Bildungsscheck für EVA-Curriculum, Zuwendung zur Zusatzqualifikation von nichtärztlichen PraxisassistentInnen in vom MAGS definierten förderungsfähigen Gemeinden (im Sinne der Delegationsvereinbarung)). Hierzu hat der Antragsteller im Antrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Davon ausgenommen ist die Förderung aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung für einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 12.000 Euro zur Anschaffung von digitaler oder technischer Ausrüstung für Pflegeheime.